



**Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 61a SGB IX Budget für Ausbildung

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung zum 20.08.2020

Es wurden Ausführungen zur Obergrenze für die Erstattung der Ausbildungsvergütung gem. § 61a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB IX bei Nr. 5.1 ergänzt.

Im Zusammenhang mit der realisierten Umsetzung von IT-Anforderungen (u. a. die Einführung der zentralen Sonderkennung in VerBIS, COSACH-Implementierung) ist eine Aktualisierung erfolgt.

Der Sachstand zu den BK-Vorlagen wurde soweit möglich konkretisiert.

Nr. 6 Abs. 7 wurde zur Leistungsart in der Verfahrenskette BAB/Reha aktualisiert.

Neufassung zum 01.01.2020

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 61a SGB IX Budget für Ausbildung

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m¹ der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Das Budget für Ausbildung wird von den Leistungsträgern nach § 63 Absatz 1 erbracht.

(2) Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule. Die Erstattung der Ausbildungsvergütung erfolgt bis zu der Höhe, die in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung festgelegt ist. Fehlt eine solche, erfolgt die Erstattung bis zu der Höhe der nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes für das Berufsausbildungsverhältnis ohne öffentliche Förderung angemessenen Vergütung. Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, so kann der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgen; die entstehenden Kosten werden ebenfalls vom Budget für Ausbildung gedeckt.

(3) Das Budget für Ausbildung wird erbracht, solange es erforderlich ist, längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Zeiten eines Budgets für Ausbildung werden auf die Dauer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches in Werkstätten für behinderte Menschen nach § 57 Absatz 2 und 3 angerechnet, sofern der Mensch mit Behinderungen in der Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter seine berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortsetzt.

(4) Die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Der zuständige Leistungsträger soll den Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz im Sinne von Absatz 1 unterstützen.

¹ § 42r HwO ist die neue Paragrafenangabe durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (in Kraft seit 01.01.2020)

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestexte aus angrenzenden Gesetzen

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- [§ 17 BBiG - Vergütungsanspruch und Mindestvergütung](#)

Auszug:

(1) Auszubildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

(2) Die Angemessenheit der Vergütung ist ausgeschlossen, wenn sie folgende monatliche Mindestvergütung unterschreitet:

1. im ersten Jahr einer Berufsausbildung

a) 515 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 begonnen wird,

b) 550 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 begonnen wird,

c) 585 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 begonnen wird, und

d) 620 Euro, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wird,

2. im zweiten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 18 Prozent,

3. im dritten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 35 Prozent, und

4. im vierten Jahr einer Berufsausbildung den Betrag nach Nummer 1 für das jeweilige Jahr, in dem die Berufsausbildung begonnen worden ist, zuzüglich 40 Prozent.

Die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 wird zum 1. Januar eines jeden Jahres, erstmals zum 1. Januar 2024, fortgeschrieben. Die Fortschreibung entspricht dem rechnerischen Mittel der nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g erhobenen Ausbildungsvergütungen im Vergleich der beiden dem Jahr der Bekanntgabe vorausgegangenen Kalenderjahre. Dabei ist der sich ergebende Betrag bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres die Höhe der Mindestvergütung nach Satz 1 Nummer 1 bis 4, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die nach den Sätzen 2 bis 5 fortgeschriebene Höhe der Mindestvergütung für das erste Jahr einer Berufsausbildung gilt für Berufsausbildungen, die im Jahr der Fortschreibung begonnen werden. Die Aufschläge nach Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(3) ...

Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	6
2.	Fördervoraussetzungen	6
3.	Förderdauer und Leistungsumfang	7
4.	Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche.....	8
5.	Leistungsbausteine im Detail	9
5.1	<i>Erstattung der Ausbildungsvergütung.....</i>	9
5.2	<i>Aufwendungen für Anleitung/Begleitung.....</i>	11
5.3	<i>Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung in einer Reha-Einrichtung</i>	13
6.	Akzessorische Leistungen	14
7.	Übergreifende Themen	16



Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Das Budget für Ausbildung stellt eine Förderalternative zum Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (§ 57 SGB IX) dar und ist dem Budget für Arbeit als Förderalternative zum Arbeitsbereich (§ 58 SGB IX) nachgebildet. Durch die Einführung des Budgets für Ausbildung sollen die Chancen für Menschen mit Behinderungen verbessert und die Auswahlmöglichkeiten erhöht werden, indem sie künftig auch eine berufliche Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren können. Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dadurch gesteigert werden.

(2) Die BA ist gem. § 63 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX einer der zuständigen Leistungsträger für Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und erbringt dementsprechend auch das Budget für Ausbildung.

Zuständige Leistungsträger

(3) Leistungsberechtigt für das Budget für Ausbildung ist der behinderte Mensch i. S. d. § 19 SGB III (Rehabilitandin/Rehabilitand).

Leistungsberechtigter

(4) Es handelt sich um eine besondere Leistung (siehe Fachliche Weisung zu § 117 SGB III), auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Pflichtleistung

2. Fördervoraussetzungen

(1) Rehabilitandinnen/Rehabilitanden, die einen Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben **und** mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein reguläres sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis (z. B. nach BBiG, HwO) abschließen, erhalten ein Budget für Ausbildung.

(2) Mit dem Budget für Ausbildung kann ausschließlich eine betriebliche Erstausbildung gefördert werden. Eine Förderung von beruflichen Anpassungs-/Weiterbildungsmaßnahmen deckt § 61a SGB IX nicht ab.

Nur Erstausbildung förderfähig

(3) Analog der gesetzlichen Ausrichtung beim Budget für Arbeit ist der Wille der beiden Vertragspartner (Arbeitgeber/Auszubildender) zur Durchführung der Ausbildung entscheidend, ungeachtet des fehlenden Leistungsvermögens für den allgemeinen Arbeitsmarkt und der dadurch zu verneinenden Ausbildungsfähigkeit für einen Ausbildungsberuf. Zusätzlich muss das Ausbildungsverhältnis durch die zuständigen Stellen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.

Vertragsabschluss und Eintragung der zuständigen Stellen



Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

(4) Sollen für das Ausbildungsverhältnis die Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/§ 42r² HwO Anwendung finden, ist mit dem Antrag an die zuständige Stelle auf Eintragung in der Regel eine Bestätigung der BA, vorzulegen (siehe Fachliche Weisung zum § 116 SGB III). Diese Bestätigung kann sich im Zusammenhang mit dem Budget für Ausbildung nur darauf beziehen, dass die Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO wegen Art und Schwere der Behinderung angezeigt ist und die Ausbildung gem. § 61a SGB IX gefördert werden soll. (Nutzung der BK-Vorlage „Reha-Stellungnahme § 66 BBiG § 42r HwO“ (ID:11887)).

Gutachterliche Stellungnahme i. V. m. den Ausbildungsregelungen § 66 BBiG/§ 42r HwO

(5) Die obligatorische Durchführung des Eingangsverfahrens findet auf das Budget für Ausbildung keine Anwendung. Es handelt sich um eine eigenständige Leistung.

Kein Eingangsverfahren

3. Förderdauer und Leistungsumfang

(1) Das Budget für Ausbildung umfasst gem. § 61a Abs. 2 SGB IX folgende Leistungen:

- die Erstattung der Ausbildungsvergütung (Punkt 5.1)
- die Übernahme der erforderlichen Aufwendungen für Anlei- tung/Begleitung (Punkt 5.2)
- die Übernahme der Kosten für die Durchführung des schuli- schen Teils der Ausbildung in einer Reha-Einrichtung (Punkt 5.3)

(2) Die Förderung erstreckt sich über die Gesamtdauer des Ausbil- dungsverhältnisses; gem. § 61a Abs. 3 SGB IX längstens bis zum er- folgreichen Ausbildungsabschluss. Die Förderung ist auch zu been- den, wenn ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss nicht (mehr) mög- lich ist, z. B. weil durch die zuständige Stelle eine Zulassung zur Prü- fung nicht (mehr) erfolgt.

Dauer der Förde- rung/Beendigung

(3) Für die Beratung zum Budget für Ausbildung, die Entscheidung über die Förderung, die individuelle Bedarfsfeststellung zum Umfang der Förderung, die Koordination und die begleitenden Beratungsge- spräche sowie die Nachhaltung ist die/der Beraterin/Berater Beruflie- che Rehabilitation und Teilhabe (im Folgenden Reha-Berater- in/Reha-Berater) zuständig.

Zuständig ist Reha- Beraterin/Reha-Berater

(4) Ergibt sich im Anschluss an eine Förderung des Budgets für Aus- bildung (insbesondere bei einem vorzeitigen Abbruch) die Notwen- digkeit von Leistungen nach § 57 SGB IX, so ist die Dauer der Aus- bildung nur dann auf die Zeiten des Eingangsverfahrens/Berufsbil-

Anrechnung auf EV/BBB

² vormals § 42m HwO; neue Paragrafenangabe durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (in Kraft seit 01.01.2020)



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

dungsbereiches anzurechnen, wenn die berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortgesetzt wird. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Rehabilitandin/der Rehabilitand sich beruflich neu orientieren kann und die berufliche Bildung in der Werkstatt/beim anderen Leistungsanbieter in einer anderen Fachrichtung erhält.

(5) § 61a Abs. 4 SGB IX ermöglicht, dass mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam eine Anleitung/Begleitung in Anspruch nehmen können. Damit sollen u. a. die Ausbildungsbetriebe entlastet werden, die mehrere Menschen mit Behinderungen ausbilden und dadurch ggfs. verschiedene Personen zur Unterstützung im Betrieb anwesend wären.

**Gemeinsame Inanspruchnahme von
Anleitung/Begleitung**

4. Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche

(1) Eine Rehabilitandin/ein Rehabilitand, der Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX hat und ein Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen möchte, aber noch keinen Ausbildungsbetrieb hat, ist gem. § 61a Abs. 5 SGB IX von der BA bei der Ausbildungsplatzsuche zu unterstützen.

(2) Die Wünsche und Vorstellungen der Rehabilitandin/des Rehabilitanden sind im Beratungsgespräch zu erheben. Ggfs. sind die Fachdienste einzuschalten (siehe Hinweise zur Einschaltung unter 5.2), um Tätigkeitsfelder bei der Suche auszuschließen, die behinderungsbedingt nicht in Frage kommen, weil sie z. B. zu einer Selbst-/Fremdgefährdung führen.

Individuelle Beratung

(3) Das Profiling erfolgt entsprechend der Regelungen des 4-Phasen Modells der Integrationsarbeit:

4-PM

- Ziel: „Aufnahme Betriebliche Ausbildung“ mit den entsprechenden (individuellen) Handlungsbedarfen/-strategien.
- Als zusätzliche Erläuterung zu den Handlungsbedarfen kann im Freitextfeld „Kommentar/zusätzliche Erläuterung zu Handlungsbedarfen“ der Hinweis „Budget für Ausbildung“ aufgenommen werden.
- Um Transparenz und Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure zu gewährleisten, ist eine Eingliederungsvereinbarung adressatengerecht zu erstellen.

(4) Aufgrund des besonderen Personenkreises sind auf Seiten der Arbeitgeber spezifische Beratungsbedarfe zu erwarten. Deshalb ist es notwendig die Ausbildungsplatzsuche nur bewerberorientiert, d. h. durch die Reha-Beraterin/den Reha-Berater bzw. die Reha-Spezialistin/den Reha-Spezialisten zu unterstützen.

**Bewerberorientierte
Ausbildungsplatz-
suche/ zentrale Son-
derkennung**



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Im Bewerberdatensatz ist ein Stellengesuch vom Typ Ausbildung (nicht veröffentlicht) anzulegen und durch die zuständige Reha-Beraterin/den zuständigen Reha-Berater in Betreuung zu nehmen. Zur Kennzeichnung ist für die Dauer der Ausbildungsplatzsuche die zentrale Sonderkennung „Budget für Ausbildung“ im Stellengesuch zu nutzen. Ergänzend kann ein Hinweis im Stellengesuch unter „Vermittlungsrelevante interne Informationen zum Stellengesuch“ erfolgen (z. B. „Budget für Ausbildung“). In die allgemeinen arbeitgeberorientierten Suchprozesse wird diese Rehabilitandin/ dieser Rehabilitand nicht einbezogen.

(5) Die Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche hat keine Leistungsverpflichtung zur Folge. Kann trotz aller Bemühungen kein Ausbildungsplatz akquiriert werden, ist (erneut) zu den Förderalternativen im Zusammenhang mit § 57 SGB IX zu beraten.

Keine Leistungsverpflichtung

(6) Für die Deutsche Rentenversicherung (DRV) wird in § 16 Satz 3 SGB VI klagestellt, dass sie als zuständiger Rehabilitationsträger die Ausbildungsplatzsuche nicht zu gewährleisten hat, da entsprechende Strukturen nicht vorhanden sind. Rehabilitandinnen/Rehabilitanden der DRV, die einen Ausbildungsplatz (zur Erstausbildung) suchen, um ein Budget für Ausbildung von der DRV gefördert zu bekommen, sind von der BA zu unterstützen. Die oben beschriebenen Prozesse finden analog Anwendung.

Ausbildungsplatzsuche für Rehabilitanden der DRV

5. Leistungsbausteine im Detail

5.1 Erstattung der Ausbildungsvergütung

(1) Ein wesentlicher Leistungsbaustein ist die Erstattung der Ausbildungsvergütung, die der Arbeitgeber zu tragen hat. Dies umfasst auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (ergänzende Informationen siehe Punkt 6).

(2) Obwohl die Rehabilitandin/der Rehabilitand leistungsberechtigt ist, erfolgt die Erstattung der Ausbildungsvergütung direkt an den Arbeitgeber. Folgende Angaben des Arbeitgebers sind erforderlich (BK-Vorlage „Reha BuAb – Antrag AG Erstattung Ausbildungsvergütung“ ist beauftragt; der Aufruf im BK-Browser ist nach Umsetzung nur über COSACH möglich); u. a.:

Erstattung Ausbildungsvergütung an Arbeitgeber

- Dauer des Ausbildungsverhältnisses (Beginn, voraussichtliches Ende),
- Höhe der Ausbildungsvergütung,
- Grundlage für die Zahlung der Vergütung (z. B. Tarif),
- Zahlungsweg (Bankverbindung Arbeitgeber),
- Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung,
- Kopie des Ausbildungsvertrages mit Sichtvermerk der zuständigen Stelle,



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

- Ggfs. Aussagen zu den Rahmenbedingungen der Ausbildung aus Sicht des Arbeitgebers (z. B. Einschätzung zu Unterstützungsbedarfen),
- Vorstellung zum geplanten Abrechnungsturnus (mindestens 1x jährlich)

(3) § 61a SGB IX sieht (anders als § 73 SGB III beim Ausbildungszuschuss) keine prozentual gestufte Erstattung der Ausbildungsvergütung vor. Es ist jedoch folgende Obergrenze für die Erstattung zu beachten:

Obergrenze für die Erstattung

§ 61a Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB IX knüpft die maximale Höhe der Erstattung der Ausbildungsvergütung an die einschlägige tarifliche Vergütungsregelung bzw. an die angemessene Vergütung gem. § 17 BBiG. § 17 BBiG definiert im originären Sinn gesetzliche Untergrenzen für die Ausbildungsvergütungen. Diese Untergrenzen werden für die Erstattung im Rahmen § 61a SGB IX allerdings zur Obergrenze.

Folgende Regelungen sind deshalb dem Grunde nach zu prüfen und als jeweilige Erstattungsobergrenze festzulegen:

- tarifliche Vergütung (einschließlich möglicher Regelungen zur Vergütung bei Teilzeit)
- § 17 Abs. 2 BBiG – Mindestvergütung
- § 17 Abs. 4 BBiG – Tariflohn um 20 % reduziert
- § 17 Abs. 5 BBiG – Ausbildung in Teilzeit (Verhältnis der Verkürzung von Vergütung und Arbeitszeit muss ausgeglichen sein)

(3) Die Reha-Beraterin/der Reha-Berater entscheidet und dokumentiert (BK-Vorlage „*Reha Fachliche Stellungnahme BuAb – OS BEH – SB-AV*“ ist beauftragt; der Aufruf im BK-Browser ist nach Umsetzung nur über COSACH möglich),

- ob die Fördervoraussetzungen vorliegen (siehe Punkt 2),
- dass der Ausbildungsvertrag mit Sichtvermerk z. B. nach BBiG/HwO (Eintragung der zuständigen Stelle) vorliegt,
- welche Grundlage für die Höhe der Ausbildungsvergütung maßgeblich ist (d. h. tarifvertragliche Vergütungsregelungen oder die Mindestausbildungsvergütung gem. § 17 BBiG) und
- ob Obergrenzen überschritten werden und bei der Erstattung zu berücksichtigen sind.

(4) Auf Basis dieser Stellungnahme erfolgt die Abwicklung der Erstattung durch den zuständigen Operativen Service – Team BEH.

**Abwicklung im OS
Team BEH**

(5) Die Erstattung erfolgt ausschließlich nachträglich auf Nachweis (z. B. Lohn-/Gehaltsabrechnung) des Arbeitgebers. Zielführend wäre es, mit dem Arbeitgeber einen Turnus (z. B. Einreichung der Nachweise monatlich, vierteljährlich, ...) abzustimmen.



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

(6) Die Angaben auf dem Nachweis vom Arbeitgeber sind durch das OS Team BEH zu plausibilisieren. D. h. insbesondere bei der erstmaligen Erstattung ist bzgl. der Beiträge zur Sozialversicherung zu prüfen, ob die Höhe der gezahlten Sozialversicherungsbeiträge und somit die Anmeldung korrekt ist.

Plausibilität der Angaben

(7) Die Ablage der Dokumente im Zusammenhang mit der Erstattung erfolgt beim Aktentyp 2001 (BEH).

eAkte

5.2 Aufwendungen für Anleitung/Begleitung

(1) Der zweite Leistungsbaustein des Budgets für Ausbildung resultiert aus dem behinderungsbedingt erforderlichen Unterstützungsbedarf, den die Rehabilitandin/der Rehabilitand während der Ausbildung am Ausbildungsplatz bzw. in der Berufsschule hat und deshalb eine Anleitung bzw. Begleitung benötigt.

(2) Der konkrete Bedarf und der Umfang der Unterstützung sind in jedem Einzelfall gemeinsam zwischen Reha-Beraterin/Reha-Berater und Rehabilitandin/Rehabilitanden festzulegen. Als Erkenntnisquellen zur Beurteilung der erforderlichen Anleitung/Begleitung können bspw. in Betracht kommen:

Mögliche Erkenntnisquellen zur Einschätzung des Unterstützungsbedarfes

- Einbindung des Ausbildungsbetriebes – u. a. zur Einschätzung der Eignung/Fähigkeiten aus Arbeitgeberperspektive, welche auch für den Abschluss des Ausbildungsvertrages maßgeblich sind/waren; Aussagen zu den Rahmenbedingungen, die seitens des Arbeitgebers als Ausbilder für notwendig erachtet werden und ggfs. vor Ort arbeitgeberseitig geplant sind.
- Die Anforderung von aussagekräftigen Unterlagen des Leistungserbringers für den Fall, dass die Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses aus einer Maßnahme heraus (z. B. DIA-AM, InbeQ, EV, BBB) erfolgt - u. a. Einschätzungen zum aktuellen Leistungsvermögen und zur Entwicklung bzw. zu weiteren Entwicklungspotentialen und einer möglichen Empfehlung zu den Rahmenbedingungen, unter denen eine Ausbildung durchführbar erscheint.
- Beteiligung des Integrationsfachdienstes (IFD) nach § 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX – Beauftragung mit einer fachdienstlichen Stellungnahme (auf Basis der Gemeinsamen Empfehlung „Integrationsfachdienste“) zur Feststellung des konkreten Unterstützungsbedarfes im Ausbildungsbetrieb sowie in der Berufsschule einschließlich Empfehlungen zu ggfs. weiteren notwendigen individuellen Unterstützungsleistungen.

Arbeitgeber

Vormaßnahmen

Fachdienstliche Stellungnahme vom IFD



Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Einschaltung der Fachdienste (siehe auch Fachliche Weisung zu § 19 SGB III) mit der Zielsetzung, eine fachliche Empfehlung zu den (förderlichen) Rahmenbedingungen (ggfs. Umfang des Unterstützungsbedarfes) in einer betrieblichen Ausbildung zu erhalten. Hierbei ist eine Beratung mit dem jeweiligen Fachdienst (z. B. sozialmedizinische Beratung mit dem Ärztlichen Dienst, Fallbesprechung mit dem Berufspsychologischen Service) im Vorfeld Voraussetzung für die Einschaltung.
- Vorlage von Schulgutachten, Praktikumsberichten, ...

Fachdienste der BA

(3) Die erforderlichen Aufwendungen werden in Form eines Budgets erbracht, so dass es der Rehabilitandin/dem Rehabilitanden obliegt, sich die Anleitung/Begleitung zu organisieren. Nachdem die Leistung sich immer am individuellen Bedarf und den konkreten betrieblichen Rahmenbedingungen orientiert, kann dem Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) in dieser Form bestmöglich Rechnung getragen werden.

**Leistungsgewährung
als Budget**

(4) Denkbar wäre z. B., dass die Anleitung/Begleitung realisiert wird durch:

- eigenes Personal des Arbeitgebers
- einen Leistungserbringer (z. B. Bildungsträger, ...)
- eine anderweitig qualifizierte Person (z. B. Jobcoach, ...)

In jedem Fall muss die Person, die mit der Anleitung/Begleitung beauftragt werden soll, fachlich geeignet sein, d. h. insbesondere über eine pädagogische Qualifizierung verfügen. Eine Vertretung ist in jedem Fall sicherzustellen.

(5) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 SGB III). Beauftragt die Rehabilitandin/der Rehabilitand einen Leistungserbringer mit der Anleitung/Begleitung, ist deshalb in der Regel eine Trägerzulassung notwendig. Die in der Fachlichen Weisung zum § 176 SGB III beschriebenen Ausnahmen finden auch beim Budget für Ausbildung Anwendung. D. h. einer Trägerzulassung bedarf es nicht, wenn die Anleitung/Begleitung durch den Arbeitgeber realisiert wird bzw. ein sachlich begründeter Ausnahmefall vorliegt und die Rehabilitandin/der Rehabilitand einen nicht formell anerkannten bzw. zugelassenen Träger wählt, der dennoch fachlich geeignet ist.

Trägerzulassung

(6) Die Reha-Beraterin/der Reha-Berater unterstützt den Prozess und koordiniert die Abstimmungen. Als Grundlage für eine Entscheidung muss eine Beschreibung vorliegen, wie die individuelle Anlei-

**Umsetzungskonzept
zur Anleitung/Beglei-
tung**



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

tung/Begleitung unter Berücksichtigung der vereinbarten Rahmenbedingungen und des festgelegten Bedarfes umgesetzt werden soll und welche Kosten im Detail kalkuliert werden.

(7) Zu den potentiellen Aufgabenfeldern, die über eine Anleitung/Begleitung abgedeckt werden könnten, ist geplant, einen Steckbrief zur Unterstützung/ als Übersicht zur Verfügung zu stellen (BA Intranet » SGB IX » Förderung » Budget für Ausbildung).

(8) Die Bewilligung der Aufwendungen erfolgt dem Grunde nach für die gesamte Ausbildungsdauer. Es ist Aufgabe der Reha-Beratungsfachkraft eine Entscheidung zur Höhe der zu bewilligenden Aufwendungen (das Budget) zu treffen und diese zu dokumentieren. Da der behinderungsbedingt erforderliche Unterstützungsbedarf variieren kann, soll der konkrete Umfang der Anleitung/Begleitung in angemessenen Abständen (erneut) betrachtet werden.

(9) Im Rahmen der Nachhaltigkeit sind Zwischenberichte einzufordern, die u. a. eine Einschätzung zum Förderverlauf und zu aktuellen Entwicklungen zulassen. Ergibt sich ein veränderter Unterstützungsbedarf, ist dieser zu begründen und der Reha-Beraterin/dem Reha-Berater zur Entscheidung vorzulegen.

(10) Anlassbezogen kann eine gemeinsame Beratung mit der Reha-Beraterin/dem Reha-Berater und dem Arbeitsgeber zum individuellen Verlauf der Ausbildung zweckmäßig sein.

(11) Die Abwicklung des Budgets erfolgt durch den zuständigen Operativen Service – Team SB-AV.

(12) Die Ablage erfolgt beim Aktentyp 1017 (Reha-Beratung).

(13) Möchte die Reha-Beraterin/der Reha-Berater, dass das Budget direkt an einen „Dritten“ (d. h. denjenigen, der die Anleitung/Begleitung durchführt) ausgezahlt wird, muss eine Abtretungserklärung unter Angabe der maßgeblichen Konditionen vorgelegt werden.

5.3 Kosten für die Durchführung des schulischen Teils der Ausbildung in einer Reha-Einrichtung

(1) Der dritte Leistungsbaustein umfasst die Kosten, die entstehen, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung der schulische Teil der Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation erfolgen soll.

(2) Die Reha-Einrichtung gem. § 51 SGB IX (Berufsbildungswerk (BBW), Berufsförderungswerk (BFW), vergleichbare Einrichtung) muss demnach der Träger der Berufsschule sein. Die bei der BA vorhandenen Informationen zu Berufsschulen von Reha-Einrichtungen wurden in einer Übersicht zusammengefasst. Dies soll einen ersten Überblick ermöglichen. Die konkreten regionalen Gegebenheiten

Bewilligungsdauer/ -höhe

Nachhaltung/ Zwischenberichte

Abwicklung im OS Team SB-AV

eAkte

Berufsschulen im Überblick



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

sind unabhängig davon zu prüfen und zu erheben, um die Rehabilitandin/den Rehabilitanden entsprechend beraten zu können.

(3) Die Kosten werden in Form eines Budgets erbracht. Bevor die Rehabilitandin/der Rehabilitand mit der Reha-Einrichtung eine Vereinbarung über den Besuch der Berufsschule trifft, muss ein Angebot, mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten (ggfs. inkl. Aufwände für eine erforderliche Unterbringung), der Reha-Beraterin/dem Reha-Berater zur Entscheidung vorgelegt werden.

**Leistungsgewährung
als Budget**

(4) Grundsätzlich tragen die Bundesländer für den Berufsschulunterricht und die damit zusammenhängenden (finanziellen) Folgen die Verantwortung. Es sollte deshalb eine Abstimmung vorgenommen werden, ob und ggfs. welche der entstehenden Kosten vom Land übernommen werden. Werden Kostenanteile identifiziert, die nicht vom Land zu decken sind, so bilden diese die Bewilligungsgrundlage für die Höhe des Budgets.

**Klärung Kostenver-
antwortung mit dem
Land**

(5) Die Bewilligung der Kosten erfolgt dem Grunde nach für die gesamte Ausbildungsdauer. Es ist Aufgabe der Reha-Beraterin/des Reha-Beraters eine Entscheidung bzgl. der zu bewilligenden Kosten (des Budgets) zu treffen und diese nachvollziehbar zu dokumentieren.

**Bewilligungsdauer/ -
höhe**

(6) Aus der Kostenübernahme resultiert keine Verpflichtung für die BA die Voraussetzungen für eine Berufsbeschulung zu schaffen. Die Pflicht zum Besuch einer Berufsschule ergibt sich aus den regulären Bedingungen eines Ausbildungsverhältnisses und ist deshalb für den Abschluss des Vertrages bereits maßgeblich.

**Keine Beschaffungs-
pflicht**

(7) Die Abwicklung des Budgets erfolgt durch den zuständigen Operativen Service – Team SB-AV.

**Abwicklung im OS
Team SB-AV**

(8) Die Ablage erfolgt beim Aktentyp 1017 (Reha-Beratung).

eAkte

(9) Möchte die Rehabilitandin/der Rehabilitand, dass das Budget direkt an die Reha-Einrichtung ausgezahlt wird, muss eine Abtretungserklärung unter Angabe der maßgeblichen Konditionen vorgelegt werden.

6. Akzessorische Leistungen

(1) Das Budget für Ausbildung ist eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, es handelt sich allerdings **nicht** um eine Maßnahme.

(2) Auf Grundlage des Ausbildungsvertrages erhält die Rehabilitandin/der Rehabilitand vom Arbeitgeber eine Ausbildungsvergütung.

(3) Eine Klarstellung zum Leistungsausschluss für Übergangsgeld (Übg) erfolgte im SGB VI für die Deutsche Rentenversicherung und

**Kein Anspruch auf
Übg**



Gültig ab: 20.08.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

im SGB VII für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Folgende (mit dem BMAS abgestimmte) Auslegung gewährleistet eine trägerübergreifende einheitliche Rechtsanwendung und trägt dennoch den spezifischen Fördermöglichkeiten des SGB III Rechnung. Die Förderung mit dem Budget für Ausbildung begründet keinen Anspruch auf Übg gem. § 119 SGB III, da die Rehabilitandin/der Rehabilitand nicht an einer Maßnahme der Berufsausbildung teilnimmt.

(4) Ein Anspruch auf Ausbildungsgeld (Abg) besteht allerdings, da die BA gem. § 65 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX Abg während der Ausführung von Leistungen zur erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Maßgabe der §§ 122 ff SGB III erbringt. Der Bedarf ist nach § 123 SGB III festzusetzen. Einkommen ist gem. § 126 SGB III anzurechnen (siehe Fachliche Weisungen zu §§ 122 ff SGB III).

Anspruch auf Abg

(5) Die notwendigen Fahrkosten sind gem. § 73 SGB IX, die Kosten einer Haushaltshilfe bzw. Kinderbetreuungskosten sind gem. § 74 SGB IX zu fördern.

(6) Die Reha-Beraterin/der Reha-Berater trifft die Entscheidung dem Grund nach und übermittelt die fachliche Stellungnahme (R104 – ID: 35491) – ist beauftragt, nach Umsetzung ist der Aufruf im BK-Browser nur über COSACH möglich – als zahlungsbegründende Unterlage an den zuständigen Operativen Service – Team BAB/Reha.

**Abwicklung im OS
Team BAB/Reha**

(7) Zur Abwicklung der Teilnehmekosten an die Rehabilitandin/den Rehabilitanden im Rahmen des Budgets für Ausbildung (z. B. Reisekosten) ist für die OS-Teams BAB-Reha in der Verfahrenskette BAB/Reha die Leistungsart TAA-G eingerichtet.

**Verfahrenskette
BAB/Reha**

(8) Das Ausbildungsverhältnis, welches mit dem Budget für Ausbildung unterstützt wird, begründet Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (auch in der Arbeitslosenversicherung). Die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt auf Grundlage des § 64 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX (Abwicklung siehe Punkt 5.1).

Sozialversicherung

Die Versicherungspflicht besteht aufgrund der Beschäftigung zur Berufsausbildung in allen Zweigen der Sozialversicherung. In der Rentenversicherung besteht parallel dazu auch die Versicherungspflicht aufgrund der Befähigung zur Erwerbstätigkeit für Rehabilitanden. Diese Konkurrenz wird durch das Günstigkeitsprinzip aufgelöst. Es geht die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vor, nach welcher die höheren Beiträge zu entrichten sind zu Gunsten des Versicherten. Es ist die Ausbildungsvergütung mit 20 von Hundert der geltenden Bezugsgröße zu vergleichen.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung ist von dem Arbeitgeber nicht zu zahlen und von der Bundesagentur für Arbeit nicht zu erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt eine Pauschale für alle Leistungsbezieher an den Ausgleichsfond der Pflegekassen anstatt für jede einzelne Person gemäß § 60 Abs. 7 SGB XI.



Gültig ab: 20.08.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

7. Übergreifende Themen

(1) Das Budget für Ausbildung stellt eine Förderalternative zu Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich dar. Die Zielsetzung ist, im Anschluss eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt zu realisieren. Dabei ist ungewiss, ob regelmäßig ein Übergang in ein voll-sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gelingt oder eine Anschlussförderung z. B. mit dem Budget für Arbeit erforderlich wird. Die Prozesse der Teilhabeplanung sollen deshalb auch bei der Förderung eines Budgets für Ausbildung analog denen des Eingangsverfahrens/Berufsbildungsbereiches gestaltet werden. D. h. der zuständige Träger der Eingliederungshilfe ist gem. § 15 Abs. 2 SGB IX von Anfang an zu beteiligen.

Teilhabeplanverfahren

(2) Die Abwicklung des Budgets für Ausbildung erfolgt über die Finanzposition 3-681 01-00-4881 (bei den folgenden Kontierungen: HV 2324 TV 0025).

Finanzposition

(3) Die Erfassung und Bearbeitung der Förderfälle erfolgt in COSACH im Verfahrenszweig AMP bei der Förderart „Budget für Ausbildung (BuAb)“.

COSACH

(4) In der regionalen Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt sollte thematisiert werden, welche (Geld-)Leistungen gem. § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Ausbildung in Betracht kommen können.

Abstimmung mit Integrationsamt

(5) Sollten im Einzelfall Leistungen gem. § 49 Abs. 8 SGB IX notwendig sein, sind diese separat zu prüfen und zu entscheiden. (siehe Fachliche Weisungen zu § 49 SGB IX).